Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Adliswil

Beschluss Kirchgemeindeversammlung vom 25. August 2020
Beschluss des Synodalrates vom 26. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS DER KIRCHGEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
Art. 4 Aufgaben
Art. 5 Publikation

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren
Art. 8 Urnenwahl
Art. 9 Fakultatives Referendum

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung
Art. 11 Anträge
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung und Abstimmung
Art. 13 Wahlbefugnisse
Art. 14 Wahlverfahren offene Wahl
Art. 15 Wahlverfahren geheime Wahl
Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Art. 18 Finanzbefugnisse

III. DIE KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Geschäftsführung
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Mitarbeiter
Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Wiederwahl
Art. 23 Beendigung der Amtsdauer

2. Kirchenpflege

Art. 24 Zusammensetzung
Art. 25 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Art. 26 Rechtsetzungsbefugnissen
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Art. 28 Finanzielle Befugnisse

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung
Art. 30 Aufgaben
Art. 31 Herausgabe von Unterlagen
Art. 32 Prüfungsfristen
Art. 33 Finanztechnische Prüfung

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 34 Kirchgemeindehaushalt

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 35 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
Art. 36 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Inkrafttreten
Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Adliswil besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Adliswil.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

[1]Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

[2]Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

[1]Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

[2]Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Publikation

[1]Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

[2]Das offizielle Publikationsorgan ist die Internetseite der Kirchgemeinde Adliswil (www.kath-adliswil.ch).

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1]Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Konkret sind dies Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

[2]Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

[3]Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

[1]Die Aufgaben des Wahlbüros sowie deren Leitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.

[2]Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;

2. Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Fakultatives Referendum

[1]In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2]Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung und Abstimmung

[1]Für die Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

[2]Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Kirchenpflege legt alle relevanten Fakten für die Kirchgemeindeversammlung zwei Wochen vorher auf, sodass sie von den Stimmberechtigten eingesehen werden können. Die Abschiede der RPK zu Budget, Jahresrechnung und Spezialgeschäften gehören ebenfalls in die Aktenauflage.

Art. 13 Wahlbefugnisse

[1]Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. Die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung
2. Den Pfarreibeauftragten bzw. die Pfarreibeauftragte;
3. Die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

[2]Sie wählt geheim:

1. Neuwahl des Pfarrers gemäss Pfarrwahlreglement.

Art. 14 Wahlverfahren offene Wahl

[1]Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:

1. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.
2. Die Wahl erfolgt wie folgt:

a. Es wird offen gewählt.
b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
c. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
d. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.
e. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

[2]Werden weniger Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt.

Art. 15 Wahlverfahren geheime Wahl

[1]Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung diese vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

[2]Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln. Die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge ist möglich.

[3]Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.

[4]Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 14.

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;

2. der Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;

2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;

3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;

4. Verträge zu Gebietsveränderungen;

5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans

6. Bestimmung des Publikationsorgans.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;

2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;

3. die Genehmigung der Jahresrechnung;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;

7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. DIE KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Wiederwahl

Mitglieder der Behörde (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Art. 23 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Behörde (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

2. Kirchenpflege

Art. 24 Zusammensetzung

[1]Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

[2]Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

[3]Der Pfarrer, Pfarradministrator oder der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 25 Konstituierung, Wahl und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
   a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
   b. die Ressortvorsteherinnen bzw. –vorsteher und deren Stellvertretungen;
   c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
   a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
   b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;

3. stellt an:
   a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
   b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;

2. die Organisation beratender Kommissionen;

3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;

4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;

2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;

3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;

5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;

7. die Vornahme der Anstellungen;

8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;

9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;

10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;

11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 28 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30’000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100’000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5’000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;

4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30’000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5’000 für einen bestimmten Zweck;

5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;

6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;

7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

[2]Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

[3]In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

Art. 30 Aufgaben

[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

[2]Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

[3]Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 31 Herausgabe von Unterlagen

[1]Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

[2]Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 32 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte, in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 33 Finanztechnische Prüfung

[1]Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

[2]Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

[3]Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 34 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 35 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 36 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 12. Februar 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Synodalrates:

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Adliswil wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. August 2020 angenommen und durch den Synodalrat am 26. Oktober 2020 genehmigt.

Namens der Kirchgemeinde Adliswil

Markus Fellmann, Kirchenpflegepräsident Andrea Kirschnick, Aktuarin